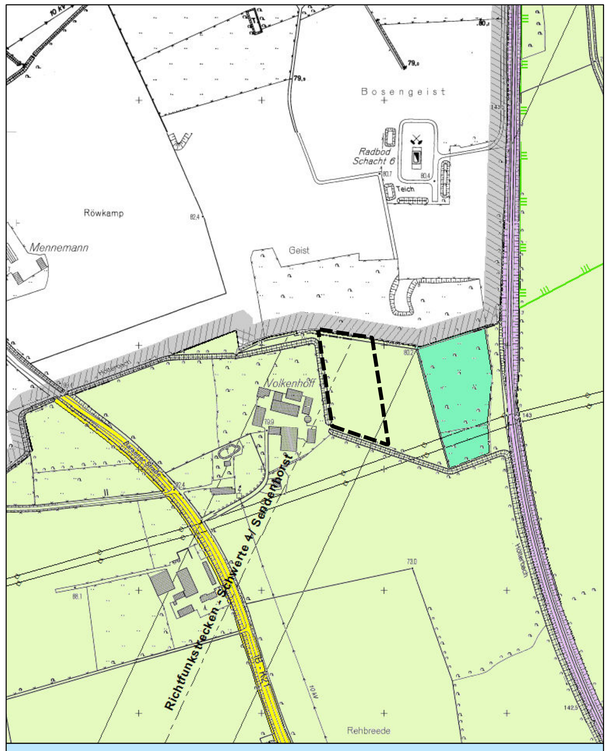

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Bestand

1:5.000

- Hähnchenmastanlage Volkenhoff -

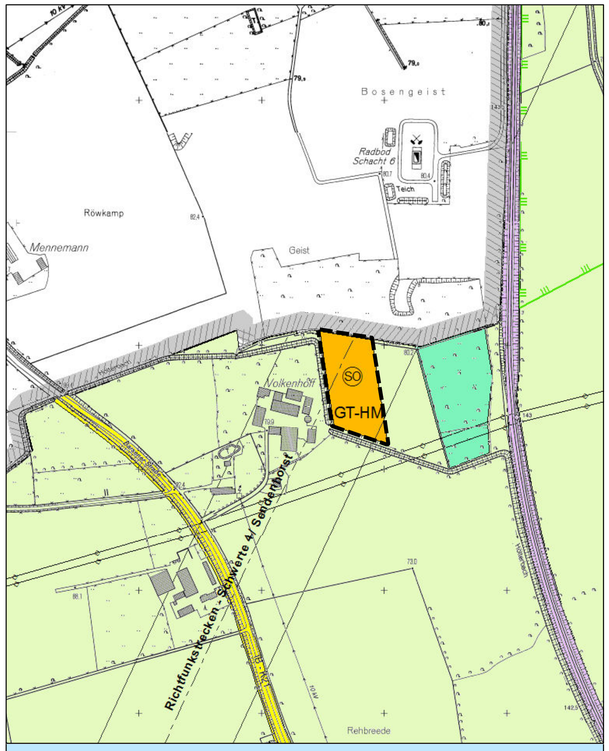

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

10. Änderung

1:5.000

- Hähnchenmastanlage Volkenhoff -

Begründung als Kurzfassug

Lage und Standort

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Hähnchenmastanlage Volkenhoff – mit einer Größe von ca. 1,4 ha befindet sich östlich angrenzend an der Hofstelle Volkenhoff (Barsen 4) und wird begrenzt im Westen und Süden vom Hölterbach und im Norden von der Grenze der Stadt Hamm zur Gemeinde Ascheberg.

Bestand und übergeordnete Planungen

Das Plangebiet selbst wird derzeit als Acker (Flurname: Hauptkamp) genutzt und ist daher bisher im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Gelände steigt von ca. 77 m üNN im Westen und Süden (Tal des Hölterbaches) bis auf ca. 79,50 m im Norden und Osten an.

Planungsziel

Der Landwirt Volkenhoff beabsichtigt, auf der Fläche östlich seiner Hofstelle zwei Hähnchenmastställe mit je 42.000 Hähnchenmastplätzen in Bodenhaltung zu errichten. Für die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens ist nach der Novellierung des BauGB 2013 die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich. Diese Gesetzesänderung ist der Anlass zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens sowie die Einleitung des Parallelverfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung des Betriebsstandortes als Sonderbaufläche – „Gewerbliche Tierhaltung/Masthähnchen".

Infrastruktur

Das Plangebiet wird über die Barsener Straße und den privaten Wirtschaftsweg Barsen 4 erschlossen. Unmittelbar vor der Hofstelle wird ein neuer, ca. 120 m langer, geschotterter Zufahrtsweg in östliche Richtung errichtet. Der Hof Volkenhoff ist nicht an das örtliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen. Die Wasserversorgung erfolgt durch eigene Brunnen auf hofeigenen Flächen. In der Nordwestecke des Plangebietes ist der Bau eines Löschwasserteiches geplant. Die Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Dach- und Hofflächen erfolgt über einen geplanten Löschwasser- und Regenrückhalteteich in der Nordwestecke des Plangebietes. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Hölterbach eingeleitet. Das Schmutzwasser wird einer vorhandenen Kleinkläranlage zugeführt.

Umweltbelange und Umweltbericht

Die erforderlichen Maßnahmen, die zum Ausgleich der unausweichlichen Eingriffe notwendig sind, werden im Umweltbericht beschrieben und im Landschaftspflegerischen Begleitplan zeichnerisch dargestellt. Die Maßnahmen liegen außerhalb des Plangebietes auf Flächen, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Der Vorhabenträger wird per Durchführungsvertrag zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet.

Gutachten, weitere Belange

Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein Immissionsschutzgutachten erarbeitet worden, in dem der Nachweis geführt wird, dass sämtliche Grenzwerte für Staub- und Geruchsimmissionen sowie Grenzwerte für Ammoniak und Stickstoffimmissionen und für Immissionen von Bioaerosolen eingehalten werden. Die Berechnungen wurden auf der Annahme erstellt, dass eine Abluftfahnenerhöhung (10,00 m über Grund, 3,00 m über First und 7 m/sec Austrittsgeschwindigkeit) realisiert wird. Ferner ist vorgesehen, einen Abluftfilter zu installieren, der eine Abscheidung von Ammoniak und Gesamtstaub um mindestens 70 % erreicht und bei der Geruchsemission eine Minderung um 50% erreicht. Diese Abluftreinigungsanlage wird auf Bebauungsplanebene per textlicher Festsetzung festgesetzt.

Diese Begründung als Kurzfassung hat lediglich Hinweischarakter. Die ausführliche Begründung mit Umweltbericht sowie die Gutachten liegen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereit.

Für die Erarbeitung des Entwurfes

Hamm, 07.07.2015
Stadtplanungsamt

gez. Schulze Böing, Stadtbaurätin
gez. Muhle, Ltd. Städt. Baudirektor

Der Entwurf dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 05.04.2016
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am 16.09.2014 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern.
Die Bekanntmachung erfolgte am 20.05.2015
Eine erneute Bekanntmachung erfolgte am

Hamm, 07.07.2015
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gem. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB die fristgemäß abgg. Stellungnahmen geprüft und diese 10. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.03.2016 festgestellt.

Hamm, 05.04.2016
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die öffentliche Darlegung und Erörterung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 29.05.2015 bis einschließlich zum 29.06.2015 als Besprechungsmöglichkeit bei der Verwaltung.

Hamm, 07.07.2015
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 01.07.20016 genehmigt worden.

Az.: 35.2.1-1.4-HAM-2/16

Arnsberg, 01.07.2016
Bezirksregierung Arnsberg
i.A.
L.S. gez. Nabrings

Der Rat der Stadt Hamm hat die gem. § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung vom 12.08.2015 am 22.09.2015 beschlossen.

Hamm, 05.04.2016
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 07.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.

Hamm, 07.09.2016
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die öffentliche Auslegung dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 10.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 05.04.2016
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Diese Flächennutzungsplanänderung besteht neben der zeichnerischen Darstellung aus der Begründung als Kurzfassung (Plan) und einer ausführlichen Begründung sowie dem Umweltbericht (Anlagen).

Hamm, 07.09.2016
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994
(GV.NW S. 666/SGV. NW 2023)
– in der gegenwärtig geltenden Fassung –
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnug - BauNVO -) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
– jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Legende

Darstellungen (§ 5 Abs.2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

(W) Wohnbauflächen

Gemischte Bauflächen

(MD) Dorfgebiete
(MI) Mischgebiete
(MK) Kerngebiete
(G) Gewerbliche Bauflächen

Sonderbauflächen

(SO) Sondergebiete untergliedert nach

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BV Büro und Verwaltung
BW Besonderes Wohnen
CP Campingplatz
FGH Freizeit/ Gesundheit/ Hotel
GH Großflächiger Handel
- **GH-B** Baumarkt
- **GH-L** Lebensmittel
- **GH-M** Möbelmarkt
- **GH-GM** Gartenmarkt

GK Großkino
Hafen Hafen
MD Medizinisches Dienstleistungsgewerbe
HS Hochschulgebiet
MV Messen und Veranstaltungen
S Sporthalle
SF Sport und Freizeit
SG Sport und Gesundheit
TGZ Technologie- und Gründerzentrum
FTB Forschung, Technologie und Bildung
GT-HM Gewerbliche Tierhaltung - Hähnchenmast

Sondergebiet Bund, Standortübungsplatz/ Standortschießplatz

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der öffentl. und privaten Bereichs (§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf, untergliedert nach

Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung
Feuerwehr
Anlagen und Einrichtungen für kirchliche und religiöse Zwecke
Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke
Hallenbad
Anlagen u. Einrichtungen für Bildung und Forschung
Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke
Krankenhaus
Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke
- Alteneinrichtung
- Einrichtung für Kinder (Kindergarten)
- Einrichtungen für Jugendliche

Betriebshof

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Vorbehaltsfläche für Straßenplanung
Planung - Netzergänzung ohne räumliche Festlegung
Öffentliche Stellplatzanlage
Park & Ride

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)

Flächen für die Ver- und Entsorgung, untergliedert nach

Versorgungsfläche - Wasser
- Wasserpumpwerk
- Wasserturm

Versorgungsfläche - Elektrizität
- Umspannwerk
- Blockheizkraftwerk

Versorgungsfläche - Gas
Entsorgungsfläche - Abfall
Entsorgungsfläche - Ablagerung
Entsorgungsfläche - Abwasser
- Entsorgungsfläche - Kläranlage
- Entsorgungsfläche - Becken (RÜB, RKB, RBF)
- Entsorgungsfläche - Pumpwerk
- Regenrückhaltebecken (RRB)

Hauptversorgungsleitungen

KV Versorgungsleitung Elektrizität
F Versorgungsleitung Fernwärme
G Versorgungsleitung Gas unterirdisch
W Versorgungsleitung Wasser unterirdisch

Konzentrationszonen zur Windenergienutzung
Planbereich mehrkernige Konzentrationszone

Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)

Grünflächen, untergliedert nach
Schützenplatz
Friedhof
Krematorium
Freizeitgestaltung und Erholung
Freibad
Spielplatz / Bolzplatz
Sportplatz
Reitsportanlage
Golfplatz
Parkanlage
Dauerkleingarten
Zeltplatz / Campingplatz
Naturnahe Entwicklung
Hundeübungsplatz

Flächen im Sinne des BImSchG (§ 5 Abs.2 Nr.6)

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Lärmschutz

Wasserflächen und Flächen f. d. Wasserwirtschaft, sowie Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind. (§ 5 Abs.2 Nr. 7 BauGB)

Wasserflächen
Schleuse
Flächen für die Wasserwirtschaft
Hochwasserrückhaltebecken
Retentionsfläche

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs.2 Nr. 8 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen
In Aufschüttung befindliche Fläche
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft
Wald

Kennzeichnungen (§ 5 Abs.3 BauGB)

Flächen unter denen der Bergbau umgeht (§ 5 Abs.3 Nr.2)
Unter dem gesamten Stadtgebiet ging der Bergbau um.

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§5 Abs.3 Nr.3)

Nachrichtliche Übernahme und Vermerke (§ 5 Abs. 4 und 4a BauGB)

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Vorbehaltsfläche für Straßenplanung
Gewünschte Netzergänzung ohne räumliche Festlegung
Ortsdurchfahrt
Öffentliche Stellplatzanlage
Park & Ride
Raststätte
Bahnanlage
Bahnhof / Haltepunkt
Sonderlandeplatz
Segelfluggelände
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Flora - Fauna - Habitat - Gebiet
Grenzen der Überschwemmungsgebiete

Planverfahren Lippesee

Plangebiet

Gebiet für flächenintensive Großvorhaben, Landesentwicklungsplan (LEP VI)

LEP VI - Fläche

Denkmalschutz

Bodendenkmal
Baudenkmal
Häufung von Baudenkmälern

Richtfunkstrecken

Schutzstreifen Richtfunktrasse
Richtfunktrasse
Fernmeldeturm

Sonstige Planzeichen

Bergwerkschacht in Betrieb
Bergwerkschacht stillgelegt
Stadtgrenze
Biomasseanlage

Ergänzende Hinweise Zentrale Versorgungsbereiche

City
Stadtteilzentrum
Nahversorgungszentrum

Ergänzungsstandorte

Fachmarktstandort
Grenze Planbereich

Hinweis zum Bergbau

Unter dem Planbereich befindet sich das auf Erdwärme erteilte Erlaubnisfeld „Immensus Calor", das auf Kohlenwasserstoffe erteilte Erlaubnisfeld „Donar" sowie das auf Kohlenwasserstoffe erteilte Erlaubnisfeld „CBM-RWTH".
Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.
Darüber hinaus ist nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt.

Hinweis zum Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Hamm:

10. Änderung des Flächennutzungsplanes Hamm

- Hähnchenmastanlage Volkenhoff -

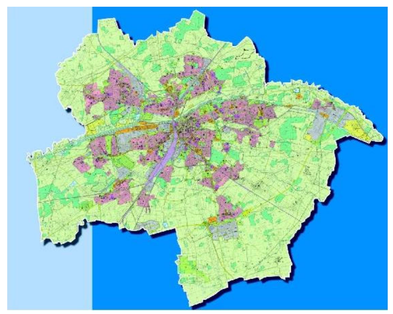

Stadtplanungsamt Hamm